

## Informationen zur Bonuscard + Kultur

Die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2018 berechtigt weiterhin zur Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag und zur Reduzierung des Essensgeldes.

### Wer erhält die Bonuscard + Kultur

Seit 1. Januar 2017 ist der Erhalt der Bonuscard + Kultur ausschließlich an den tatsächlichen Bezug von Sozialleistungen gekoppelt.

Für den Erhalt der Bonuscard + Kultur sind Personen anspruchsberechtigt, die mit Ihrem Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind und

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
- Kinderzuschlag (nicht Kindergeld) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- einkommens- und vermögensabhängige Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten.

Die Möglichkeit, die Bonuscard + Kultur im Rahmen der sogenannten "Schwellenhaushaltsberechnung" zu erhalten, ist zum 01.01.2017 entfallen.

Selbstverständlich können Sie bei den Wohngeldstellen im Rahmen eines Wohngeldantrag überprüfen lassen, ob Sie zum Bezug von Wohngeld berechtigt sind und auf dieser Grundlage die Bonuscard erhalten. Eine Übersicht über die Wohngeldstellen ist diesem Informationsschreiben beigelegt.

### Wo gibt es die Bonuscard + Kultur:

Die Bonuscard wird von der **Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamts, Eberhardstraße 33, 4. Stock, 70173 Stuttgart (Mitte)** ausgestellt.

Die Ausstellung der Bonuscard + Kultur erfolgt dort nach Ihrem schriftlichen Antrag und der Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides der Wohngeldstelle, der Familienkasse oder des Jugendamtes.

Mehr Informationen zur Bonuscard + Kultur unter [www.stuttgart.de/bonuscard](http://www.stuttgart.de/bonuscard)

### **Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag, sowie Reduzierung des Essensgeldes für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit Bonuscard + Kultur:**

Die Bonuscard + Kultur berechtigt zur Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag, sowie zur Reduzierung des Essensgeldes auf 20 €.

Für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard + Kultur der Eltern/Erziehungsberechtigten maßgebend.

Ab Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard + Kultur des jeweiligen Kindes maßgebend.

**Die Bonuscard + Kultur muss vorgelegt werden und sie gilt nur in Verbindung mit gültigen Ausweispapieren.**

### Dafür haben Sie 3 Möglichkeiten:

1. Sie können die gültige Bonuscard + Kultur gemeinsam mit Ihren gültigen Ausweispapieren in der Tageseinrichtung für Kinder vorlegen. Dort bestätigt die Einrichtung auf einer Kopie die Übereinstimmung mit dem Original. Um das Buchungszeichen ergänzt werden die Unterlagen dann an die Gebührenveranlagung, 51-00-14, weitergeleitet
2. Auch können Sie eine Kopie der gültigen Bonuscard + Kultur mit einer Kopie der gültigen Ausweispapieren und dem Vermerk des Buchungszeichens, sowie dem Namen des Kindes direkt an das Jugendamt, GZ: 51-00-14, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart schicken.
3. Natürlich können Sie die gültige Bonuscard + Kultur gemeinsam mit den gültigen Ausweispapieren auch persönlich beim Jugendamt, Dienststelle 51-00-14 Stockwerk 3B, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart vorlegen.

## Informationen zur FamilienCard

Der Gemeinderat hat letztmals in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 eine neue Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

Mit diesem Beschluss berechtigt die FamilienCard der Stadt Stuttgart weiterhin zu einer ermäßigten Benutzungsgebühr und einem ermäßigten Kleinkindzuschlag.

### Wer erhält die FamilienCard:

Alle Stuttgarter Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre, wenn der Gesamtbetrag des Familieneinkommens 70.000 Euro jährlich nicht übersteigt.

Für Familien mit 4 oder mehr Kindern gibt es keine Einkommensgrenze.

### Wo gibt es die FamilienCard, wo wird die FamilienCard aufgeladen:

Die FamilienCard erhalten Sie (bzw. wird aufgeladen) in den Bürgerbüros und Bürgerinformationsstellen bei den Bezirksämtern, sowie bei der Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamts in der Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart (Mitte).

### Was ist zu tun:

Sie erhalten die FamilienCard ohne weiteren Antrag nach Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids oder, sofern Sie nicht erklärungs-pflichtig sind, aktueller Einkommensnachweise. Auch bei der Aufladung der FamilienCard sind diese Nachweise erforderlich.

Mehr Informationen zur FamilienCard unter [www.stuttgart.de/familiencard](http://www.stuttgart.de/familiencard)

### **Ermäßigte Benutzungsgebühren für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit FamilienCard:**

Aufgrund des Nachweises der FamilienCard wird eine ermäßigte Gebühr und ein ermäßigter Kleinkindzuschlag berechnet.

**Die FamilienCard muss vorgelegt werden, sie gilt nur in Verbindung mit dem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr.**

**Diesen Beleg über die Aufladung können Sie überall dort ausdrucken, wo Sie eine FamilienCard erhalten.**

Für den Nachweis der FamilienCard haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Sie können die FamilienCard und den für das Kalenderjahr gültigen Beleg über die Aufladung in der Tageseinrichtung für Kinder vorlegen. Auf einer Kopie der FamilienCard und des Belegs über die Aufladung bestätigt die Einrichtung die Übereinstimmung mit dem Original. Um das Buchungszeichen ergänzt werden die Unterlagen dann an die Gebührenveranlagung, 51-00-14, weitergeleitet.

**Bitte beachten Sie: Auf den Kopien müssen v.a. Vorname und Name des Karteninhabers, die Kartenummer, sowie sämtliche Angaben auf dem Beleg über die Aufladung gut lesbar sein, ansonsten kann keine Reduzierung vorgenommen werden. Ein Guthaben auf dem Beleg über die Aufladung ist nicht erforderlich, es werden keine Benutzungsgebühren von der FamilienCard abgebucht !**

2. Natürlich können Sie die gültige FamilienCard gemeinsam mit dem für das Kalenderjahr gültigen Beleg über die Aufladung auch persönlich beim Jugendamt, Dienststelle 51-00-14 Stockwerk 3B, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart vorlegen.